

Satzung des Fördervereins Kirchenmusik Norderney e. V.

§ 1 Name und Sitz

- (1)
Der Verein soll den Namen "Förderverein Kirchenmusik Norderney e. V." führen.
- (2)
Er hat seinen Sitz in Norderney, Gerichtsstand ist Norden.
- (3)
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke. Diese sollen erreicht werden durch:

1. die Instandsetzung, Verbesserung und Erhaltung der Orgel in der Ev. luth. Inselkirche Norderney und
2. die Pflege und Förderung der Kirchenmusik sowie
3. die Durchführung von Veranstaltungen und Maßnahmen, die den unter 1. und 2. genannten Zwecken dienen.

Der Verein arbeitet überkonfessionell und unparteiisch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1)
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck verwirklicht insbesondere § 2 der Satzung.
- (2)
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3)
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4)
Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Überschussanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5)
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder auch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2)

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand. Über den Aufnahmeantrag, der schriftlich zu stellen ist, entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

(3)

Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, Tod oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch den Verlust der Rechtsfähigkeit. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

(4)

Ein Mitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist oder schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

Vor dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss durch die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(5)

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt und der bei Aufnahme und zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig wird. Jedem Mitglied steht es frei, mehr zu zahlen, als den festgelegten Mindestbetrag. Bereits gezahlte Beiträge werden bei Austritt, Ausschluss oder sonstigem Ende der Mitgliedschaft nicht zurückgezahlt.

§ 6 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1)

Innerhalb der ersten vier Monate eines Geschäftsjahres soll eine Mitgliederversammlung einberufen werden (Jahreshauptversammlung). Weitere Mitgliederversammlungen können nach Bedarf abgehalten werden. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt, hat der/die Vorsitzende binnen vier Wochen eine

Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt per Mail an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse. Die Einberufungsfrist zur Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochenunter gleichzeitiger schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung.

(2)

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- Entgegennahme des Jahresberichtes,
- Wahl von zwei Kassenprüfern,
- Festsetzung der Mitgliedsbeträge,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Beschlüsse über die Satzung und Auflösung des Vereins.

(3)

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide nicht anwesend, wählt die Mitgliederversammlung eine(n) Versammlungsleiter/in.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung ist Zweidrittelmehrheit, zur Auflösung des Vereins eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Es wird mit Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

(4)

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern: Vorsitzende/r, stellv. Vorsitzende/r, Schriftführer/in, Kassenwart/in und drei Beisitzern/Beisitzerinnen.

(2)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt. Für den Rest der Wahlperiode ist in der Mitgliederversammlung ein/e Nachfolger/in zu wählen.

(3)

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n oder die/den stellv. Vorsitzende/n vertreten.

(4)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin.

(5)

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich abzufassen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

(6)

Der Vorstand kann in begründeten Fällen Fachleute zu seiner Beratung hinzuzuziehen.

§ 9

Auflösung des Vereins

(1)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Norderney, *die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.*

(2)

Im Falle der Auflösung sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 25.02.2004 beschlossen und tritt sofort in Kraft.